

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Diana Golze, Jan Korte,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10544 –**

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) ist ein Meilenstein im Flüchtlingssozialrecht. Unmissverständlich stellte das Verfassungsgericht klar, dass Einschränkungen des vom Staat zu gewährleistenden Existenzminimums gegenüber Schutzsuchenden und Menschen mit noch ungefestigtem Aufenthaltsstatus unzulässig sind. Eine seit Jahrzehnten praktizierte Politik der Abschreckung wurde als verfassungswidrig gebrandmarkt: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ lautet einer der Kernsätze des Urteils (a. a. O., Randnummer 121). Die Grundannahme des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wonach eine kurze Aufenthaltsdauer niedrigere Leistungssätze rechtfertige, sei niemals in irgendeiner Weise nachvollziehbar dargelegt worden. Auch dafür, dass sich die dem AsylbLG unterfallenden Personen „typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten“ – die Bundesregierung argumentiert seit Jahren mit dieser Floskel –, liege „kein plausibler Beleg“ vor (Randnummer 118).

Damit bestätigte das Gericht eine Kritik am AsylbLG, die von Flüchtlings- und Wohlfahrtsorganisationen, Verbänden, Kirchen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten usw. seit fast zwei Jahrzehnten vorgetragen wird. Alle Parteien, mit Ausnahme der Partei DIE LINKE. (PDS), haben jedoch an der Verabschiedung des AsylbLG bzw. an seiner sukzessiven Verschärfung mitgewirkt. Auch in den sieben rot-grünen Regierungsjahren wurde das Gesetz nicht etwa aufgehoben oder abgemildert, sondern abermals verschärft und seine Anwendung auf Personen mit humanitärem Aufenthaltsstatus ausgeweitet.

Aus der Sicht der Fragesteller ist es ein fundamentales Versagen des sozialen Rechtsstaats, dass dieses verfassungswidrige Gesetz über fast zwei Jahrzehnte Bestand haben konnte und auch von der Justiz weitgehend unbeanstandet blieb. Das BVerfG führt im Urteil (Randnummer 110) aus, dass es jedenfalls bei der Verschärfung des AsylbLG im Jahr 2007 durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bereits „offensichtlich“ gewesen sei, dass der existenznotwendige Bedarf auch bei kurzzeitigen Aufenthalten durch das AsylbLG nicht mehr sichergestellt werden konnte.

Die Begründung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG entspricht inhaltlich weitgehend den Ausführungen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf Bundestagsdrucksache 17/4424. In einem Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 17/4106 zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hatte die Fraktion DIE LINKE. zudem ausgeführt, was nun auch Grund für die Übergangsregelung des BVerfG war: „Vor diesem Hintergrund kann an der Verfassungswidrigkeit des AsylbLG kein Zweifel bestehen. Eine Änderung des AsylbLG, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, sollte deshalb schnellstmöglich und parallel zur Änderung der Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) zum 1. Januar 2011 erfolgen, notfalls rückwirkend. Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG trotz einer Preissteigerung seit 1993 in Höhe von 25 Prozent niemals angehoben wurden“.

Obwohl die Bundesregierung nach dem Hartz-IV-Urteil des BVerfG vom Februar 2010 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. einräumen musste, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gilt (Bundestagsdrucksache 17/979, Antwort zu Frage 1) und dass das AsylbLG den verfassungsmäßigen Anforderungen nicht entspricht, da deren Leistungssätze willkürlich nach politischen Vorgaben festgesetzt wurden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3660, Antwort zu den Fragen 1 bis 7), unterließ sie es in der Folgezeit, entgegen anders lautenden Ankündigungen, ein Gesetz zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Umgangs mit Schutzsuchenden vorzulegen. Es blieb bei der Einrichtung einer ergebnislos tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Nicht einmal der gesetzlich vorgeschriebene Inflationsausgleich zu den Jahreswechselln 2010/2011 und 2011/2012 wurde vorgenommen, trotz „evident unzureichender“ Leistungen. Die Menschenwürde wurde dadurch sehenden Auges auf gesetzlicher Grundlage verletzt.

Aus Sicht der Fragesteller ist es inakzeptabel, wenn der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, nicht einmal zwei Wochen nach der Entscheidung des BVerfG wesentliche Inhalte des Urteils ignoriert bzw. infrage stellt. Laut „Fränkischer Tag“ vom 29. Juli 2012 halte er es „nach wie vor für richtig“, dass es einen „Abstand zwischen dem normalen Sozialhilfesatz beziehungsweise dem Hartz-IV-Satz und den Asylbewerberleistungen“ gebe, weil er fürchte, dass eine Anhebung auf Hartz-IV-Niveau „noch mal mehr Wirtschaftsflüchtlinge“ anziehe. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales werde deshalb „die Sätze so ausrechnen, dass der Abstand zu den Hartz-IV- und den Sozialhilfesätzen gewahrt bleibt“. Diese politische Herangehensweise widerspricht der klaren Vorgabe des BVerfG, wonach „migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden“, „von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ können (Randnummer 121).

Das Urteil des BVerfG fällt zeitlich in die letzte Phase der Neuverhandlung der so genannten Aufnahmerichtlinie der EU, die Vorgaben zum sozialrechtlichen Umgang mit Asylsuchenden macht. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren alles dafür getan, um das verfassungswidrige deutsche Recht auf die EU-Ebene zu übertragen und sich anders lautenden Vorschlägen der Europäischen Kommission vehement widersetzt. Sie hat damit verhindert, dass in der gesamten EU ein Grundsatz gilt, der jedenfalls für die Bundesrepublik Deutschland künftig zwingend zu beachten ist: Dass Asylsuchende vergleichbare Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums wie inländische Staatsangehörige erhalten müssen, es sei denn, ein signifikanter Minderbedarf ließe sich empirisch nachvollziehbar begründen. Nichts anderes sah der von der Bundesregierung abgelehnte Vorschlag der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 zu Artikel 17 Nummer 5 (neu) der Aufnahmericht-

linie vor (Leistungen in entsprechender Höhe, „etwaige diesbezügliche Unterschiede sind zu begründen“; Ratsdokument 16913/08).

1. Wieso erfolgte die „Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG“ nicht „im Anschluss“ bzw. „nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“, obwohl dies von der Bundesregierung angekündigt worden war (vgl. die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 7 bzw. 11 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3660) und obwohl auch die Abgeordnete Miriam Gruß (FDP) im Plenum des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2010 erklärt hatte: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist mit der Ausarbeitung eines Lösungsansatzes betraut, der für Herbst dieses Jahres [2010] zu erwarten ist“ (Plenarprotokoll 17/49, S. 5157)?
2. Wieso gab es darüber hinaus nicht einmal eineinhalb Jahre später, d. h. bis zum Urteil des BVerfG, eine entsprechende Gesetzesvorlage, und welche Rolle spielte dabei insbesondere das Bundesministerium des Innern (bitte ausführlich begründen)?
3. Wie ist die Nichtvorlage des ursprünglich angekündigten Gesetzentwurfs zur Änderung des AsylbLG vor dem Hintergrund zu erklären, dass auch Mitglieder beider Regierungsfractionen am 20. Januar 2011 im Plenum des Deutschen Bundestages erklärten (Plenarprotokoll 17/84, S. 9507 und 9505, Abgeordnete Pascal Kober und Dr. Johann Wadephul), das AsylbLG solle sobald wie möglich und noch vor einer Gerichtsentscheidung geändert werden, wobei klar war, dass die komplizierte Bedarfsberechnung nicht durch die Fraktionen selbst, sondern nur durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen werden konnte (bitte begründen)?
4. Wieso wurde in diesem Zusammenhang eine bis heute ergebnislos tagende Bund-Länder-AG eingerichtet, anstatt einen Gesetzentwurf vorzulegen und diesen dann im üblichen Verfahren zwischen Bundestag und Bundesrat abzustimmen, obwohl nach Maßgabe des Hartz-IV-Urteils des BVerfG klar war, dass die Neuberechnung von Leistungen nach dem AsylbLG nicht auf politischen Absprachen zwischen Bund und Ländern basieren darf, sondern ausschließlich auf empirischer Grundlage nachvollziehbar und transparent erfolgen muss und Absprachen zwischen Bund und Ländern zu dieser konkreten Bedarfsermittlung keinen Beitrag leisten können?
5. Wieso wurde nicht wenigstens parallel zu den erwähnten Bund-Länder-Gesprächen der angekündigte Gesetzentwurf erarbeitet und die notwendige Bedarfsermittlung begonnen (bitte ausführlich begründen)?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf deren Grundlage überprüft. Gegenstand der Überprüfung waren u. a. das anzuwendende Bemessungsverfahren und die zu berücksichtigenden Bedarfe.

Vor dem Hintergrund, dass die Länder das AsylbLG als eigene Angelegenheit ausführen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Sommer 2011 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einberufen. Ziel der Arbeitsgruppe war, gemeinsame Eckpunkte zu erarbeiten, die Grundlage für eine gesetzliche Regelung sein können. Eine Beteiligung bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens war von den Ländern auch ausdrücklich gewünscht worden.

In der Sitzung am 8. Februar 2012 wurde ein Eckpunktepapier erarbeitet. Es wurde vereinbart, dass das Papier vor der nächsten Sitzung mit den jeweiligen Hausleitungen der Beteiligten abgestimmt werden sollte. Dieser Prozess war

zum Zeitpunkt der Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 1 BvL 1010 und 1 BvL 2/11 noch nicht abgeschlossen.

6. Welche Defizite bestehen aus Sicht der Bundesregierung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dass es bei der mündlichen Verhandlung zum AsylbLG einräumen musste, auch eineinhalb Jahre nach dem zitierten Urteil zu den ALG-II-Sätzen läge eine Bedarfsberechnung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht vor und sei ein Gesetzentwurf noch nicht absehbar, und wie wird die Bundesregierung Abhilfe schaffen?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (Az.1 BvL 1010 und 1 BvL 2/11) einen Gesetzentwurf, um unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zu treffen.

7. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Abteilungen waren im Bundesministerium für Arbeit und Soziales über welche Zeiträume hinweg mit der Überprüfung und Neuberechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG befasst, und welche Aufträge an externe Dritte zur empirischen Bedarfsermittlung wurden gegebenenfalls wann erteilt?

In der für das AsylbLG zuständigen Abteilung IV waren im Referat IVc4 drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, und seit Mai 2012 im Referat IVc2 vier Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Überprüfung und Neuberechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG befasst. In der Abteilung I war das für die Regelbedarfsermittlung zuständige Referat Ia6 mit dieser Aufgabe befasst. In diesem Referat waren zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für das Thema AsylbLG zuständig. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den jeweiligen Referaten waren mit der Überprüfung und Neuberechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG jeweils nur zeitweise und in unterschiedlichem Maße befasst, da sie auch für andere Aufgaben zuständig waren.

Aufträge an Dritte zur empirischen Bedarfsermittlung wurden nicht erteilt.

8. Wie kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund der vorherigen Fragen und des Urteils des BVerfG den Vorwurf entkräften, dass an einem eingetandenermaßen verfassungswidrigen Gesetz und offenkundig unzureichenden Leistungssätzen zu Lasten der Betroffenen festgehalten und „auf Zeit gespielt“ wurde, statt durch eine unverzügliche Neuregelung dem Auftrag nach Artikel 1 des Grundgesetzes zum Schutz der Menschenwürde aller Menschen gerecht zu werden (bitte ausführlich begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

9. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die zum 1. Januar 2011 rückwirkende Übergangsregelung des BVerfG zum Ausdruck bringt, dass bis zu diesem Datum eine Änderung des AsylbLG hätte erfolgen können bzw. müssen (Randnummer 137), worauf auch die Fraktion DIE LINKE. in ihrem Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 17/4106 hingewiesen hatte (bitte begründen)?

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 aus, dass eine Rückwirkung bis zum 1. Januar 2011 angemessen ist, weil sich der Gesetzgeber spätestens mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

vom 9. Februar 2010 (BVerfGE 125, 175) auch im Hinblick auf das Asylbewerberleistungsgesetz auf die Notwendigkeit einer Neuregelung einstellen musste (Rz. 138).

10. Wie begründet es die Bundesregierung, dass sie ungeachtet ihres Eingeständnisses der Verfassungswidrigkeit des AsylbLG und ungeachtet einer Preissteigerung seit 1993 in Höhe von etwa 30 Prozent auch zu den Jahreswechsellern 2010/2011 und 2011/2012 ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 AsylbLG zur Leistungsanhebung entsprechend gestiegener Lebenshaltungskosten durch Rechtsverordnung nicht nachgekommen ist, obwohl im Hartz-IV-Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 unmissverständlich klargestellt worden war (Randnummern 140 und 184), dass einmal festgesetzte Leistungssätze „fortwährend zu überprüfen und weiter zu entwickeln“ sind und z. B. auf Preissteigerungen „zeitnah zu reagieren“ ist und dabei auf taugliche und realitätsgerechte Kriterien bzw. Anpassungsmechanismen zurückgegriffen werden muss (bitte ausführlich begründen)?
11. Wer konkret hat bzw. in welchem Gremium oder Entscheidungskreis wurde wann und aus welchen Gründen entschieden, dass keine Rechtsverordnung zur Leistungsanpassung wegen gestiegener Lebenshaltungskosten zu den Jahreswechsellern 2010/2011 und 2011/2012 entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 Absatz 3 AsylbLG erlassen bzw. in der Bundesregierung und mit dem Bundesrat abgestimmt werden sollte?

Im Rahmen der Novellierung des AsylbLG wird auch geregelt werden, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zukünftig entsprochen wird.

Die Arbeiten an einer Neuregelung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden vorrangig betrieben. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 12 verwiesen.

12. Wer konkret hat bzw. in welchem Gremium oder Entscheidungskreis wurde wann und aus welchen Gründen entschieden, dass kein Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG erarbeitet und stattdessen eine Bund-Länder-AG eingerichtet werden sollte?

Eine Beteiligung bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens war von den Ländern ausdrücklich gewünscht worden. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Dr. Ursula von der Leyen, hat daher mit Schreiben vom 5. Juli 2011 der Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, der Staatsministerin für Soziales des Freistaats Sachsen, Frau Clauß, vorgeschlagen, Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Ländern zu der Neufestsetzung der Leistungen nach § 3 AsylbLG aufzunehmen, mit dem Auftrag Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten.

13. Wieso hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach der Verabschiedung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) unverzüglich zwei Forschungsprojekte für den Bericht nach § 10 RBEG konzipiert (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf den Bundestagsdrucksachen 17/6831 zu Frage 12 und 17/6722 zu den Fragen 12 und 13), es aber unterlassen, eine Son-

derauswertung zu den Verbrauchsausgaben der Personen nach dem AsylbLG vorzunehmen bzw. zu veranlassen (bitte ausführen)?

Mit der Vergabe von zwei Forschungsprojekten zur Überprüfung der ggf. erforderlichen Weiterentwicklung der Regelbedarfsberechnung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem gesetzlichen Auftrag aus § 19 RBEG nachgekommen. Ergebnisse zu den Verbrauchsausgaben der Personen nach dem AsylbLG wären für die Novellierung dieses Gesetzes nutzlos, da nach dem Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010 der Bedarf für spezifische Personengruppen nicht aus dem tatsächlich ermittelten privaten Verbrauch dieser Personen ermittelt werden darf. Bei einem solchen Vorgehen würde ein sog. „Zirkelschluss“ entstehen. Das heißt der statistisch ermittelte tatsächliche Verbrauch würde den gesetzlich festgesetzten Bedarf bestimmen, was wiederum in etwa zu einem tatsächlichen Verbrauch in Höhe des bereits statistisch festgestellten Verbrauchs führen würde.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 und 6 verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung inzwischen eine Sonderauswertung zu den realen Existenzbedürfnissen bzw. Verbrauchsausgaben der Personen, die nach ihrer Ansicht künftig dem AsylbLG oder einem anderen Sondergesetz unterfallen sollen, veranlasst, und welche konkreten Bedarfsbemessungsmethoden, die den Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG genügen, werden derzeit diskutiert, kämen in Betracht, sind geplant oder wurden aus welchen Gründen womöglich bereits verworfen (bitte ausführlich darlegen)?

Die Bundesregierung hat keine Sonderauswertung zu den Verbrauchsausgaben der dem AsylbLG unterfallenden Personen veranlasst. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 13 verwiesen.

15. Inwieweit wird die Bundesregierung bei der Bedarfsberechnung auch die vom BVerfG ausdrücklich benannten möglichen Mehrbedarfe berücksichtigen, die typischerweise unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen können (vgl. Randnummer 100), wie etwa Anwaltskosten, Kosten für Kommunikation mit dem Herkunftsland, Mehrkosten infolge fehlender sozialer und familiärer Netzwerke?
16. Wie wird die Bundesregierung bei etwaig geplanten Kürzungen der Leistungen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber dem üblichen Fürsorgesystem die Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben sicherstellen, wonach auf geschätzte Abschläge verzichtet werden muss, wenn es „keine hinreichenden detaillierten Daten über die einzelnen Verbrauchspositionen“ gibt, bzw. wonach Kürzungen von Ausgabepositionen zur Rechtfertigung einer zuverlässigen empirischen Grundlage bedürfen und feststehen muss, dass diese zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nicht notwendig sind (Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09, Randnummern 171 und 176)?
17. Wie wird bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, dass üblicherweise auf die Verbrauchsausgaben, das Verbraucherverhalten und die Lebenshaltungskosten der unteren 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte abgestellt wird, während auf Wertgutscheine verwiesene Personen höhere Ausgaben haben müssen, da sie mangels Bargeld nicht oder nur begrenzt Zugang zu preiswerten Discountgeschäften oder auch Wochenmärkten haben?
18. Wie soll, falls an der Möglichkeit einer Sachleistungsgewährung bei Grundleistungen festgehalten wird, künftig sichergestellt und überprüft

werden, ob die von staatlichen oder privaten Anbietern erbrachten Sachleistungen (z. B. Essenspakete) den Anforderungen an die Gewährleistungspflicht eines menschenwürdigen Existenzminimums entsprechen und der Wert der erbrachten Sachleistungen dem vom BVerfG in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 vorgegebenen Geldwert entspricht?

19. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach Auffassung des BVerfG bislang weder verlässlich dargelegt wurde, dass aufgrund einer kurzen Aufenthaltsdauer überhaupt geringere Bedarfe in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums anzunehmen sind noch dass ein plausibler Beleg dafür vorliegt, dass sich die dem AsylbLG unterfallenden Personen nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (Randnummer 118), und wie will sie gegebenenfalls diese bisherigen Grundannahmen des AsylbLG nachvollziehbar begründen, falls sie an ihnen festhalten will?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Bei den Arbeiten an dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt.

20. Stimmt die Bundesregierung der Interpretation des Urteils des BVerfG zu, dass die Form der Leistungsgewährung zur Existenzsicherung dem Gesetzgeber zwar im Grundsatz freisteht, dies aber sachlichen Erwägungen folgen muss und die Form der Sachleistungsgewährung jedenfalls keine migrationspolitischen Zwecke verfolgen darf, insbesondere nicht den, potentiellen Asylsuchenden und Flüchtlingen keine Anreize zur Zuflucht gerade nach Deutschland zu bieten (vgl. Randnummer 121, bitte ausführlich und in Auseinandersetzung mit dem Urteil begründen)?
21. Welche sachliche und verfassungsgemäße Begründung für eine Sachleistungsgewährung kann es überhaupt noch geben, nachdem die Bundesregierung bestätigt hat, dass die Kosten für die Grundleistungen je Person nach dem AsylbLG in einigen Bundesländern mit hoher Sachleistungsquote relativ hoch sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Antwort zu Frage 38)?
22. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung gegebenenfalls ein Festhalten am Vorrang des Sachleistungsprinzips insbesondere in Bezug auf die Ernährung für zulässig und verfassungsgemäß, obwohl dies von den Betroffenen regelmäßig als Diskriminierung und massive Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde empfunden wird, was nicht zuletzt unzählige Protestaktionen Betroffener eindrucksvoll belegen?
23. Inwieweit hält es die Bundesregierung für einen Bestandteil der Menschenwürde, dass (erwachsene) Menschen grundsätzlich selbst darüber bestimmen können müssen, was sie in welcher Form essen und trinken möchten?

Ob der Gesetzgeber das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 grundsätzlich ihm überlassen (Rz. 138). Daher wird nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 die Entscheidung des Gesetzgebers in § 3 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen, nicht durch die Übergangsregelung zu § 3 AsylbLG berührt. Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass Sachleistungen das menschenwürdige Existenzminimum aktuell tatsächlich decken, greift diese Übergangsregelung nicht in die Regelungssystematik des Asylbewerberleistungsgesetzes hinsichtlich der Art der Leistung ein (Rz. 135).

24. Was sind die konkreten Ergebnisse der seit längerem laufenden Absprachen zwischen Bund und Ländern zur Praxis und Zukunft des Sachleistungsprinzips, und welche gesetzlichen Regelungen sind diesbezüglich seitens der Bundesregierung angedacht oder geplant?

Über den Inhalt der Gespräche der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist mit den Ländern Vertraulichkeit vereinbart worden. Die Ergebnisse der Gespräche zwischen Bund und Ländern werden im laufenden Verfahren berücksichtigt.

25. Inwieweit stimmt die Bundesregierung darin überein, dass nach den Vorgaben des BVerfG-Urteils (z. B. Randnummer 119) eine künftige Neuregelung nicht mehr vorsehen darf, nach einem mehr als nur kurzfristigen Aufenthalt fortdauernd lediglich gekürzte Leistungen zu gewähren, wie dies nach § 2 AsylbLG derzeit sogar zeitlich unbegrenzt möglich ist, wenn Betroffene die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (bitte begründet darlegen), und inwieweit wurden oder werden die Bundesländer entsprechend informiert, um eine auch diesbezüglich verfassungskonforme Anwendung des AsylbLG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung sicherzustellen?
26. Inwieweit sind nach Ansicht der Bundesregierung nach dem Urteil des BVerfG weitere Kürzungen der als Existenzminimum festgesetzten Leistungen zulässig, wie dies derzeit nach § 1a AsylbLG vorgesehen ist, wenn die Betroffenen eingereist sind, um Leistungen zu beziehen oder wenn aus von ihnen zu vertretenden Gründen eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann, obwohl migrationspolitische Überlegungen die zu garantierende Menschenwürde nicht relativieren dürfen und kein Absenken des Lebensstandards rechtfertigen (Randnummer 121) bzw. „das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“ (Randnummer 119), und inwieweit wurden oder werden die Bundesländer entsprechend informiert, um eine verfassungskonforme Anwendung des AsylbLG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auch diesbezüglich sicherzustellen?
27. Wie interpretiert die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Größe eines „kurzfristigen“ Aufenthalts bzw. „Kurzaufenthalts“ z. B. in zeitlicher Hinsicht (Randnummer 100 ff.) vor dem Hintergrund, dass im Aufenthaltsrecht bzw. im Aufenthaltsgesetz von kurzfristigen Aufenthalten insbesondere im Zusammenhang mit einem dreimonatigen (längstenfalls sechsmonatigen) Visum die Rede ist (vgl. z. B.: www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Zuwanderungsrecht_node.html)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Bei den Arbeiten an dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt.

28. Welche Vorüberlegungen innerhalb der Bundesregierung gibt es dazu oder ist bereits eine Vorentscheidung dazu getroffen worden, welche Personengruppen künftig dem AsylbLG oder einer Nachfolgeregelung unterfallen sollen, nachdem eine pauschale Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus vom BVerfG als unzulässig verworfen wurde und eine „signifikante“ Abweichung bei individuellen Bedarfen in Bezug auf existenznotwendige Leistungen gegenüber anderen Bedürftigen empirisch und methodisch nachvollziehbar begründet werden müsste (Randnummer 99; bitte ausführen)?
29. Welche Vorüberlegungen innerhalb der Bundesregierung gibt es dazu oder ist bereits eine Vorentscheidung dazu getroffen worden, für welchen maximalen Zeitraum und unter welchen sonstigen Bedingungen sozial-

rechtliche Sonderregeln für Schutzsuchende oder Personen mit (noch) ungefestigtem Aufenthaltsstatus gelten sollen (bitte ausführen)?

30. Welche Gruppen gibt es nach Ansicht der Bundesregierung, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (vgl. Randnummer 101), für welche Personengruppen nach dem derzeitigen § 1 AsylbLG gilt diese Annahme, und wie wird dies jeweils empirisch nachvollziehbar begründet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Bei den Arbeiten an dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt. Vorentscheidungen zu den gestellten Fragen sind nicht erfolgt.

31. Wie soll das Gesetzgebungsverfahren infolge des Urteils in zeitlicher Hinsicht erfolgen, und wie will die Bundesregierung insbesondere der Verpflichtung einer „unverzöglichen“ Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums nachkommen, nachdem sie bereits seit mehr als eineinhalb Jahren ergebnislos die Neuberechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG geprüft hat?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Geplant ist, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr vorzulegen.

32. Wie bewertet die Bundesregierung im Nachhinein ihre Prozessstrategie im Verfahren 1 BvL 10/10 bzw. 1 BvL 2/11, in dem sie durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 15. Juni 2012 (z. B. S. 3, 9 und 10) und in der mündlichen Verhandlung wesentlich damit argumentierte, dass geringere Leistungen an Personen nach dem AsylbLG vor allem aus migrationspolitischen Erwägungen heraus gerechtfertigt sein müssten (Verminderung von Pull-Faktoren usw.), obwohl absehbar war, dass das BVerfG eine Einschränkung des Menschenrechts auf menschenwürdiges Existenzminimum mit dieser Begründung für unzulässig erachten würde?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat namens der Bundesregierung in seiner Stellungnahme dem Bundesverfassungsgericht eingeräumt, dass die Festsetzung der Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz nicht den Anforderungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 entsprach, weil die Höhe der Grundleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AsylbLG und § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 AsylbLG auf der Grundlage einer Kostenschätzung bestimmt worden war.

33. Wie ist die Reaktion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erklären, wonach die klaren Vorgaben des Urteils „begrüßt“ würden (Pressemitteilung vom 18. Juli 2012), obwohl das Urteil nach übereinstimmender Bewertung in den Medien als eine „schallende Ohrfeige“ (so z. B. jeweils am 19. Juli 2012 DIE WELT, das Hamburger Abendblatt, die Bremer Nachrichten, die OSTSEE-ZEITUNG), als „Debakel“ (Saarbrücker Zeitung) oder auch als „Klatsche“ (BILD) für die Bundesregierung bzw. für das zuständige Bundesministerium bzw. für die Politik und Gesellschaft im Allgemeinen bezeichnet wurde (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die klaren Vorgaben sind Grundlage für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Rechtslage der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

34. Sieht sich die Bundesregierung zu einer Entschuldigung oder einer Geste des Bedauerns gegenüber den vom AsylbLG Betroffenen veranlasst, nachdem diesen über Jahre hinweg auf gesetzlicher Grundlage evident unzureichende Leistungen gewährt wurden, die zudem über fast zwei Jahrzehnte hinweg niemals angehoben wurden, was eine erhebliche Verletzung ihrer Menschenwürde nach sich zog, wie das BVerfG feststellte, obwohl alle staatliche Gewalt eigentlich dazu berufen ist, die Menschenwürde jedes Menschen zu schützen (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, zügig einen Gesetzentwurf zu erstellen, der die Grundlagen eines Urteils vom 18. Juli 2012 umsetzt.

35. Inwieweit prüft oder überlegt die Bundesregierung, künftig kein eigenständiges Sondergesetz zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums von Asylsuchenden bzw. anderen Personen mit noch ungefestigtem Aufenthaltsstatus mehr vorzusehen (Anwendung der allgemeinen Fürsorgeregelungen mit allenfalls einzelnen Sonderregelungen für bestimmte Sondersituationen, etwa in der Phase der Erstaufnahme), weil die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dies im Ergebnis nahelegen bzw. es jedenfalls erheblich erschweren, ein solches Sondergesetz in verfassungskonformer Weise überhaupt noch zu begründen (bitte begründet ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

36. Inwieweit sind die Äußerungen des Bundesministers des Innern (Fränkischer Tag vom 29. Juli 2012), er halte es „nach wie vor für richtig“, dass es einen „Abstand zwischen dem normalen Sozialhilfesatz beziehungsweise dem Hartz-IV-Satz und den Asylbewerberleistungen“ gebe, weil er fürchte, dass eine Anhebung auf Hartz-IV-Niveau „noch mal mehr Wirtschaftsflüchtlinge“ anziehe, weshalb die Bundesministerin für Arbeit und Soziales „die Sätze so ausrechnen“ werde, „dass der Abstand zu den Hartz-IV- und den Sozialhilfesätzen gewahrt bleibt“, vereinbar mit den klaren Vorgaben im Urteil, wonach „migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden“, „von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ können (Randnummer 121; bitte ausführlich begründen)?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 18. Juli 2012 festgestellt, dass sich die Sätze für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen von denen für Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterscheiden können. Darauf hat der Bundesminister des Innern in dem Interview Bezug genommen. Entsprechend der Vorgabe des BVerfG darf es keine pauschalen Differenzierungen zwischen beiden Personengruppen geben, etwaige Minderbedarfe von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB II/XII sind vielmehr nachvollziehbar festzusetzen.

Im Rahmen der Umsetzung des Urteils des BVerfG wird im Einzelnen geprüft werden, welche Bedarfspositionen, die der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II/XII zugrunde liegen, auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG anzusetzen sind.

37. Inwieweit trifft es zu, dass die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die künftigen Sätze so ausrechnen wird, dass ein Abstand zu den Hartz-IV- bzw. Sozialhilfesätzen gewahrt bleibt, und wenn ja, wie wird dies begründet, und wenn nein, wie ist die oben genannte Äußerung des Bundesministers des Innern zu erklären?

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales wird in dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Höhe der Geldleistung nach § 3 AsylbLG in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen und jeweils aktuellen Bedarf, also realitätsgerecht bemessen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

38. Welche Absprachen und Verständigungen hat es zwischen den Bundesministerien des Innern, der Justiz sowie für Arbeit und Soziales und dem Bundeskanzleramt zur Umsetzung des Urteils vom 18. Juli 2012 bislang gegeben, welche sind geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

39. Hat die bayerische Sozialministerin Christine Haderthauer (CSU) oder ihr Ministerium oder eine andere Stelle oder Person der bayerischen Regierung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach dem Hartz-IV-Urteil des BVerfG im Jahr 2010 oder später darauf gedrängt, dass eine entsprechende Neuregelung der Leistungssätze im AsylbLG nach den Maßgaben der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erfolgt, und wenn ja, wie wurde hierauf reagiert, und wenn nein, wie ist es zu erklären, dass die Ministerin am 19. Juli 2012 im Bayerischen Rundfunk erklärte, dass sie schon nach dem Hartz-IV-Urteil damit gerechnet und erwartet habe, dass die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die Sätze für das AsylbLG entsprechend ändere und dass Bayern auch viel Druck in dieser Richtung ausgeübt und sich hierfür eingesetzt habe (www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowelt/interview-mit-christine-haderthauer-bayerns-sozialministerin-zu-mehr-geld-fuer100.html)?

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen war bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertreten. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

40. Ist die folgende Information im Rundschreiben II Nr. 4/2012 GesSoz II A 11 vom 27. Juli 2012 der Berliner Sozialverwaltung „Das Land Berlin hatte sich gemeinsam mit anderen Bundesländern dafür eingesetzt, dass eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Übergangsregelung durch das BMAS gewährleistet wird. Leider hat das BMAS, das für die Festlegung der Regelbedarfe zuständig ist, bis heute keine Berechnungen vorgelegt oder zu einer Abstimmung mit den Bundesländern eingeladen“ zutreffend?

Wenn nein, wie verhält es sich?

Wenn ja, warum ist das BMAS dem Drängen mehrerer Bundesländer nicht gefolgt, entsprechende Vorgaben für eine einheitliche Umsetzung der Übergangsregelung des BVerfG zu machen, und warum hat es nicht einmal eine entsprechende Einladung ausgesprochen, obwohl die Übergangsregelung ab der Urteilsverkündung gilt und mithin akuter Handlungsbedarf besteht?

41. Wie ist der aktuelle Stand der Maßnahmen und Absprachen zwischen dem BMAS und den Bundesländern bzw. innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der Übergangsregelung des BVerfG?
42. Hält die Bundesregierung die Umsetzung der Übergangsregelung durch Bayern (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26. Juli 2012) für mit dem Urteil des BVerfG vereinbar, insofern demnach (dort S. 4) zunächst keine Leistungen zur Gesundheitspflege (Abteilung 6) gewährt werden sollen, obwohl diese nach den Ausführungen des BVerfG in Randnummer 130 des Urteils eindeutig Bestandteil der sofort wirksamen Übergangsregelung sind (bitte begründen), und was hat die Bundesregierung konkret unternommen oder geplant, um diese unzureichende Anwendung des AsylbLG durch Bayern zu stoppen?

Die Länder führen das AsylbLG als eigene Angelegenheit aus. Daher sind sie auch für die Ausführung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zuständig.

43. Inwieweit begreift die Bundesregierung das Urteil des BVerfG als ein Signal für einen Neuanfang bzw. ein Umdenken in der Asylpolitik, wie es jedenfalls auch in vielen Zeitungskomentaren zum Ausdruck kam (z. B. „Ein Neubeginn“, Süddeutsche Zeitung vom 19. Juli 2012), wonach an die Stelle einer Politik der Abschreckung nunmehr eine Politik treten sollte, die Asylsuchende nicht von Beginn an mit Verboten und Einschränkungen belegt, und inwieweit sind entsprechende Lockerungen der gesetzlichen Grundlagen auch in anderen Bereichen geplant oder in der Diskussion, etwa bei der Frage des Arbeitsmarktzugangs, des Zugangs zu Integrationskursen, der Lockerung der Residenzpflicht bzw. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Unterbringung in Massenwohnheimen und abgelegenen Sammelunterkünften usw.?

Es wird auf Antwort zu Frage 6 verwiesen.

44. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission zu Artikel 17 Nummer 5 der so genannten EU-Aufnahmerichtlinie vom 3. Dezember 2009 (KOM(2008) 815 endg.) inhaltlich im Wesentlichen den jetzigen Vorgaben des BVerfG zum AsylbLG entspricht, da in beiden Fällen eine Leistungsgewährung für einen angemessenen Lebensstandard entsprechend den Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe für eigene Staatsangehörige vorgegeben wird und etwaige diesbezügliche Unterschiede zu begründen sind (bitte ausführen)?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie vom 3. Dezember 2009 [KOM(2008) 815 endgültig] sah vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei Berechnung der Asylbewerber zu gewährenden Unterstützung der Gesamtbetrag der materiellen Leistungen dem Betrag der Sozialhilfe entspricht, der eigenen Staatsangehörigen gewährt wird. Damit wäre die Sozialhilfe für eigene Staatsangehörige grundsätzlich als Bezugsgröße für materielle Leistungen an Asylbewerber festgeschrieben worden; Ausnahmen hiervon wären nach dem Richtlinienentwurf zu begründen gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 insoweit aus, dass das Grundgesetz keine bestimmte Methode und keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, wodurch der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum begrenzt würde. Vielmehr darf er die Methode zur Ermittlung der Bedarfe und zur Berechnung der

Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Danach können hinsichtlich unterschiedlicher Personengruppen grundsätzlich unterschiedliche Methoden angewandt und die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigt werden. Allerdings muss dies sachlich gerechtfertigt sein.

45. Welche Folgen hat es nach Ansicht der Bundesregierung, dass infolge ihrer eigenen Verhandlungsstrategie es noch keine EU-weite Regelung zu vergleichbaren Sozialleistungen für Asylsuchende entsprechend den Vorgaben des Urteils des BVerfG geben wird, wie ist der aktuelle diesbezügliche Verhandlungsstand, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf EU-Ebene bzw. konkret in der EU-Aufnahmerichtlinie Minimalanforderungen festzuschreiben, wie sie nunmehr in Deutschland zwingend zu beachten sind, zumal sie in der Aufenthalts- und Asylpolitik ansonsten immer bestrebt ist, deutsche Regelungen auf EU-Ebene durchzusetzen?

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten hat dem Ergebnis der Verhandlungen des sog. informellen Trilogs zwischen Europäischem Parlament, der Europäischen Kommission und dem Rat am 11. Juli 2012 zugestimmt. Das Ergebnis wird nunmehr dem Rat und dem Europäischen Parlament zur förmlichen Zustimmung vorgelegt.

Danach bemisst sich die Höhe der materiellen Leistungen für Asylbewerber auf der Grundlage des Leistungsniveaus, das der jeweilige Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Der Verweis auf die Sozialhilfe als Bezugsgröße wurde gestrichen und klargestellt, dass die Mitgliedstaaten den Antragstellern eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen können, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn die Leistungen, die eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, darauf abzielen, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach der Richtlinie für Asylbewerber vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

Die Sozialhilfesysteme und materiellen Leistungen für eigene Staatsangehörige sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet. Eine Zuständigkeit der EU zur Vereinheitlichung der Sozialsysteme besteht nicht. Dementsprechend weisen auch die Regelungen der korrespondierenden Leistungen für Asylbewerber Unterschiede auf. Als EU-weit einheitlicher Mindeststandard ist jedoch gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs ein angemessener Lebensstandard zu gewährleisten, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der Gesundheit der Antragsteller gewährleistet. Hierbei ist nach Artikel 19 Absatz 5 des Richtlinienentwurfs allen Asylbewerbern ein würdiger Lebensstandard zu gewähren.

46. Inwieweit wird die Bundesregierung auch die umstrittenen Regelungen zur Gesundheitsversorgung von Personen nach dem AsylbLG neu regeln – auch wenn sich das BVerfG nicht explizit mit dieser Frage befasst hat, weil dies nicht Teil der Vorlageentscheidung war –, und zwar in Richtung einer Aufnahme in das allgemeine Krankenversicherungssystem, zumal die Feststellung im BVerfG-Urteil, wonach eine Ermessensvorschrift nicht dazu geeignet ist, einen von der Verfassung garantierten Anspruch durchzusetzen und abzusichern (vgl. Randnummer 115), für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nicht weniger gelten kann als für das Grundrecht auf Existenzsicherung (bitte ausführen)?

Es wird auf Antwort zu Frage 6 verwiesen.

47. Welche Rückwirkung (rückwirkend für welche Zeiträume bzw. bis zu welchem Datum) und welche Nachzahlungsansprüche in zeitlicher Hinsicht bestehen im Rahmen der Übergangsregelung des BVerfG nach Auffassung der Bundesregierung, wenn mindestens seit dem 1. Januar 2011 Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen wurden und jetzt ein Widerspruch mit Berufung auf die Übergangsregelung eingelegt wird, und wenn
- a) diese Leistungen ohne schriftlichen Bescheid gewährt wurden,
 - b) diese Leistungen mit schriftlichem Bescheid vor dem 1. Januar 2011 gewährt wurden und seitdem kein schriftlicher Bescheid mehr erlassen wurde,
 - c) die Rechtsbehelfsbelehrung des maßgeblichen schriftlichen Gewährungsbescheides fehlerhaft oder unvollständig ist, und wann ist dies der Fall (bitte abschließend aufzählen, z. B. falsche Adresse, unvollständige Belehrung über elektronischen Rechtsverkehr usw.),
 - d) nach dem Urteil vom 18. Juli 2012 ein Widerspruch eingelegt wurde bzw. wenn gar kein Widerspruch eingelegt wurde (bitte jeweils begründet mit Nennung der Rechtsgrundlagen darlegen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 40 bis 42 verwiesen.

48. Welche Mehrkosten sind mit der Übergangsregelung des BVerfG ungefähr verbunden, und auf welchen Annahmen beruht diese Schätzung?

Die Mehrkosten dürften in allen Bundesländern zusammen in einer Größenordnung von etwa 100 Mio. Euro pro Jahr liegen.

Nach der letzten verfügbaren Statistik gab es am 31. Dezember 2010 rund 91 000 Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Wenn man die von den Bundesländern angekündigte Erhöhung des Barbetrages nach § 3 Absatz 1 AsylbLG, getrennt nach Altersklassen und Position im Haushalt, auf diesen Personenkreis anwendet, ergeben sich Mehrausgaben in einer Größenordnung von etwas weniger als 90 Mio. Euro.

Die Kosten der Erhöhung der Grundleistungen nach § 3 Absatz 2 AsylbLG lassen sich nur ungefähr abschätzen. Dies liegt daran, dass einige Leistungsbezieher die Grundleistungen ausschließlich als Sachleistung erhalten, so dass sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für sie keinen Unterschied ergibt, andere die Grundleistungen zum Teil als Sachleistung und zum Teil als Geldleistung und wieder andere ausschließlich als Geldleistung erhalten. Dies wird in der amtlichen Statistik jedoch nicht trennscharf erfasst, weshalb die Anteile der einzelnen Leistungsformen nur ungefähr bekannt sind. Die Kosten lassen sich dementsprechend lediglich grob abschätzen und könnten in der Größenordnung von rund 15 Mio. Euro jährlich liegen. Der Betrag ist geringer als die Mehrkosten beim Barbetrag, weil nur ein Teil der Empfänger in vollem Umfang betroffen ist und die durch das Urteil notwendige Erhöhung bei den Grundleistungen nicht so bedeutend ist wie beim Barbetrag.

49. Welche Kosten in welcher ungefähren Höhe ließen sich durch einen weitgehenden Verzicht auf Sachleistungen und auf Unterbringungen in Sammelunterkünften sowie durch einen Einbezug der Betroffenen ins allgemeine Gesundheitssystem und einer Aufhebung der Arbeitsverbots- bzw. -beschränkungsregelungen einsparen, und auf welchen Annahmen beruht diese Schätzung?

Der Bundesregierung liegt keine solche Schätzung vor. Es ist nicht klar, ob eine solche Schätzung überhaupt möglich ist. Sie wäre auf jeden Fall mit sehr großem Aufwand und erheblichen Unsicherheiten verbunden.

